

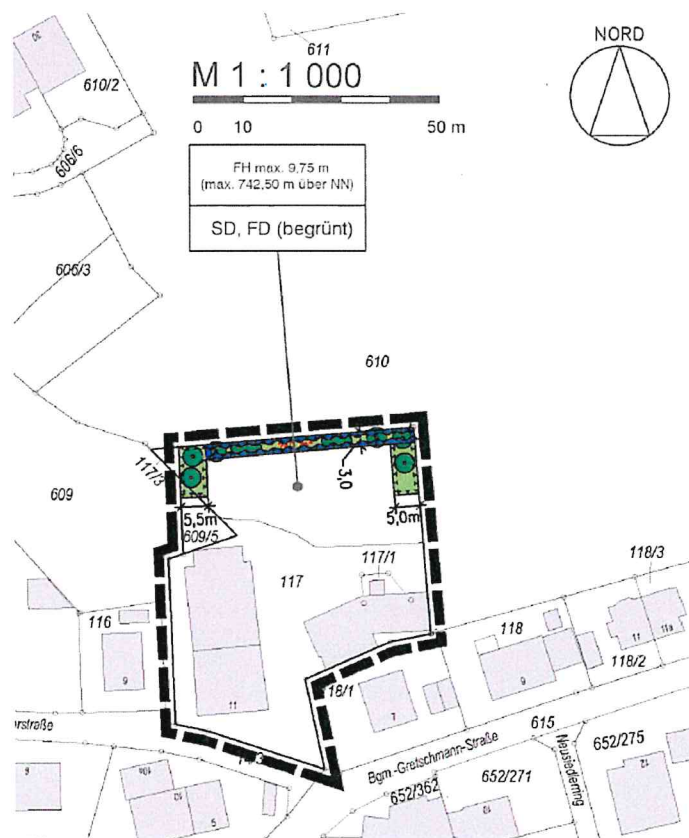
Bekanntmachung

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Böbing, Teilflächen der Flurnummern 117

Bekanntmachung über eine erneute, verkürzte öffentliche Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB

Der Gemeinderat von Böbing hat in seiner Sitzung am 19.06.2017 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für die Teilfläche von Flurnummer 117, Gemarkung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 beschlossen, siehe im Bild unten dargestellt. Anlass ist die Ausweisung von weiterer Wohnfläche. Mit der Ausarbeitung der Planung wurde das Büro Steinbacher Consult aus Neusäß beauftragt.



Der vom Gemeinderat Böbing in seiner Sitzung am 15.03.2021 gebilligte neue Entwurf zur Ergänzungssatzung mit Begründung und Außengebietsbetrachtung liegt in den Geschäftsräumen der Gemeindekanzlei Böbing EG Verwaltung oder in der Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch im I. Stock (Geschäftsleitung) in der Zeit vom

29.03.2021 bis 16.04.2021

gem. § 4 a Abs. 3 BauGB verkürzt öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist kann jedermann zu der dienstüblichen Zeit Einsicht nehmen. Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach § 4 a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen, und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof unzulässig, wenn damit nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gleichzeitig werden die inhaltlich berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die sich bisher in abwägungsrelevanten Stellungnahmen geäußert haben, von den Abwägungsergebnissen und der Durchführung der öffentlichen Auslegung unterrichtet und aufgefordert sich gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB zu dem Entwurfsstand mit Begründung zu äußern.

Böbing, den 18.03.2021



Erhard Peter
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 19.03.2021 durch Anschlag an der Gemeindetafel und auf der gemeindlichen Homepage. Der Anschlag wurde am 19.03.2021 angeheftet (Namenszeichen)..... und am 19.04.2021 abgenommen (Namenszeichen).....

Böbing, den 19.04.2021